

Sabine Walther

Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder und Jugendliche (Gewalt in der Erziehung)

Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven, d.h. was ist bisher passiert, wo stehen wir heute und was könnten realistische Ziele sein.

Diese Übersicht soll unter vier Gesichtspunkten erfolgen:

- Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 01.01.1990
- Ratifizierung der UN Kinderrechtskonvention und die Einführung des Recht auf gewaltfreie Erziehung
- Veränderung/ Stärkung des präventiven Gedankens im SGB VIII
- Veränderungen durch das Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012.

Die Grundhaltung des Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) lässt sich mit den Schlagworten „Sicherheit, Ordnung und Fürsorglichkeit“ umschreiben. Während die sicherheits- und ordnungspolitische Ausrichtung auf das Verhalten Jugendlicher unter strafrechtlichen Gesichtspunkten ausgeführt wird, bezieht sich die Fürsorglichkeit auf die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und den damit verbundenen intervenierenden Eingriff.

1.) Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes 01.01.1991

- Paradigmenwechsel in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.
- Nach der fachlichen Kritik an der Kontroll- und Eingriffsorientierung wird ein Angebote- und Leistungsgesetz für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern installiert.
- Von der Defizitorientierung zur Ressourcenorientierung.
- Öffentliche und freie Jugendhilfe sollen auf Augenhöhe und partnerschaftlich zusammenarbeiten (Subsidiaritätsprinzip).

- Damit verbunden ist auch das Bild auf und über Familie. Eltern sollen als Experten ihrer Kinder angesehen und aktiv in die Verantwortung genommen werden.
- Familien haben ein Recht auf Unterstützung und diese Unterstützung soll auch präventiv ermöglicht werden.

Oben genannte Themen haben in der Folge zu den entsprechenden Veränderungen in der Jugendhilfe geführt.

2.) Ratifizierung der UN Kinderrechtskonvention und die Einführung des Recht auf gewaltfreie Erziehung

- In Deutschland ist die UN- Kinderrechtskonvention am 05.04.1992 in Kraft getreten.
- Mit der Ratifizierung der UN Konvention hat sich auch Deutschland dazu bekannt, Veränderungen vorzunehmen. Wie viele Schwierigkeiten und welche Ängste an Veränderungen hängen können, wurde in den 90ziger Jahren deutlich anhand der Diskussion um das Recht auf gewaltfreie Erziehung im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform. Hier gab es in der Bundestagsdiskussion die gleichen Argumente und Bedenken wie im gesellschaftlichen Diskurs, („ein Klaps hat noch keinem geschadet, wir wollen doch keinen Staatsanwalt im Kinderzimmer...“). An dieser Diskussion wurde deutlich, wieviel Angst es bereitet, Kindern das gesetzliche Recht auf eine gewaltfreie Erziehung einzuräumen.
- In Kraft tritt dieses Recht erst mit der Änderung des §1631 Abs.2 BGB im November 2000.
- Flankierend zu diesem Gesetz wurden die präventiven Angebote für Familien gestärkt. Darüber wurde auch der Elternkurs des Deutschen Kinderschutzbundes Starke Eltern- starke Kinder® gefördert und weiterverbreitet.
- Demgegenüber stand die Diskussion der tragisch verlaufenden Kinderschutzfälle und in „Wellenbewegung“ die populistische Forderung nach mehr Kontrolle und Begrenzung.

Diese Entwicklung spiegelte sich deutlich in unserer Arbeit wider. Ziel war es, dafür zu motivieren, sich mit dem Thema Gewalt gegen Kinder auseinanderzusetzen. In der Regel waren jedoch konkrete Vorfälle notwendig, um z.B. Elternabende in Schulen oder Kitas zu organisieren.

Auch in der Jugendhilfelandchaft ging es um die Fragen, wann müssen wir tätig werden und welche Möglichkeiten gibt es, um Familien auf mögliche Kindeswohlgefährdende Strukturen anzusprechen. Wie kann man Familien auf Sorgen ansprechen, ohne dass sie die Arbeitsbeziehung abbrechen.

Hinzu kamen ab Mitte der 90ziger Jahre erste Strafrechtsverfahren gegen Jugendamtsmitarbeiter, in denen ein mögliches strafrechtlich relevantes Unterlassen von Hilfeleistung überprüft wurde. Aus diesen tragisch verlaufenden Kinderschutzfällen entstanden die Untersuchungen, welche Ursachen dazu geführt haben können und die im weiteren Verlauf zu Veränderungen im SGB VIII (§ 8a SGB VIII, ab Oktober 2005) geführt haben.

3.) Veränderung des präventiven Ansatzes / Stärkung

- Prävention wird an sich und offiziell gestärkt. In der Wirklichkeit bleibt sie jedoch eher im Hintergrund, da die Diskussion um Kinderschutz und einen effektiven Kinderschutz weiterhin die Reaktion fordert.
- Finanzielle Einschränkung.

Mit dem Recht von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung gab es die politische Entscheidung, dass der präventive Ansatz gestärkt werden müsse und Familien mit dieser Veränderung nicht allein gelassen werden sollten. Dies ist im §16 SGB VIII klar formuliert. Da es hierbei um keine individuellen Rechtsansprüche geht, eignete sich dieser Bereich um notwendige Einsparungen vorzunehmen. Eine klare Forderung des DKSB war deshalb „Kinderschutz gibt es nicht zum Nulltarif“.

Als positives Beispiel zu präventivem Kinderschutz ist Dormagen in NRW anzuführen, wo deutlich wurde, dass das konsequente Verfolgen eines präventiven Ansatzes zu großen Erfolgen für die einzelnen Familien führt. Dies hat sich auch finanziell im Haushalt von Dormagen positiv ausgewirkt.

Dazu war der Mut notwendig, das Thema Kinderschutz als eine Querschnittsaufgabe zu begreifen und mit den unterschiedlichen Ressorts gemeinsam einen Plan zu entwickeln.

Wichtig in Dormagen: Jede Familie wird besucht. Alle Kinder sind gleich wichtig und die Eltern aller Kinder erhalten Angebote.

4.) Veränderung durch das Bundeskinderschutzgesetz

- Das Bundeskinderschutzgesetz ist mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft getreten.
- Stärkung der Kinderrechte in Institutionen durch den § 45 SGB VIII.
- Einarbeitung der Arbeitsergebnisse der runden Tische Heimerziehung und Sexueller Kindesmissbrauch.

Mit den Änderungen des SGB VIII vom Oktober 2005 und der Einführung des § 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) hat der Gesetzgeber eine klare Handlungsleitlinie gegeben, wie in einem möglichen Fall von Kindeswohlgefährdung zu verfahren ist. Mit dem § 72a (Persönliche Eignung) wurde das Thema Gewalt in Institutionen klar benannt.

In der Folge wurden auch Veränderungen im Bundeszentralregistergesetz vorgenommen, um die Ausstellung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses im Bereich der Jugendhilfe sicherzustellen. Es gab und gibt noch große Diskussionen bezogen auf den Ehrenamtsbereich und die Verunsicherung darüber, von engagierten Menschen ein polizeiliches Führungszeugnis zu verlangen. Das Führungszeugnis gehört inzwischen zu den grundsätzlichen Unterlagen wie die Sozialversicherung oder Krankenkassennachweis bei hauptamtlich Beschäftigten.

Ein Schwerpunkt dabei ist, Institutionen zu motivieren, sich über das Führungszeugnis hinaus intensiv mit dem Thema von Gewalt in Institutionen zu beschäftigen, um Kindern wirklich „Schutzräume“ bieten zu können.

Dazu ist die Erstellung von Handlungsleitfäden notwendig, die enthalten, was im Einzelnen bei möglichen Verdachtsmomenten zu tun ist und wer die zuständigen Ansprechpartner sind. Im Weiteren geht es darum, die Mitarbeiter_innen über die unterschiedlichen Gewaltformen zu informieren und die Eigenreflektion in den Teams zu stärken, damit die eigene Arbeit kritisch hinterfragt wird. In der Arbeit mit Kindern und Familien haben wir ein „natürliches Machtgefälle“, dessen wir uns bewusst sein müssen.

Zum anderen geht es um die Frage, wie die Kooperation zwischen Strafrecht und Jugendhilfe effektiv gestaltet werden sollte, im Sinne der Vermeidung von Retraumatisierungen von Betroffenen. Dies stellt alle Beteiligten in diesem Verfahren vor neue Herausforderungen.

Darstellung und Einschätzung der aktuellen Diskussion und künftige Bedarfe

Kooperation

Kooperation ist dabei im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes, sowie im speziellen des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) zu verstehen.

In den einzelnen Sozialräumen kann die Kooperation der verschiedenen Dienste in der Jugendhilfe gut organisiert werden.

Eine große Herausforderung stellt die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe dar, die mit ihren unterschiedlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen sich punktuell stark unterscheiden. Hier wäre auch die

Frage, was notwendig ist, um beide Systeme zumindest in den Fragen um einen aktiven Kinderschutz weiter zusammen zu führen.

Ein weiterer Bereich ist die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen und hier wollen wir im speziellen auf die niedergelassenen Ärzt_innen verweisen, die nach dem KKG § 4 nun eine andere gesetzliche Grundlage haben, um sich in Fällen von möglicher Kindeswohlgefährdung an Stellen der Jugendhilfe zu wenden. Dabei geht es zum einen um den Umgang mit der beruflichen Schweigepflicht und diese nicht im strafrechtlichen Sinne zu brechen, sowie um die Befürchtungen, dass dann die Patienten den Kontakt abbrechen.

Zum anderen können Leistungen wie eine Inanspruchnahme einer Fachberatung nach §8a SGB VIII durch die Ärzte nicht abgerechnet werden, was eher eine Motivationsbremse nach sich zieht.

Insgesamt stellt sich die Frage, wie sich die Krankenkassen hier finanziell einbringen könnten und sollten.

Die Kooperation zwischen Jugendhilfe und dem System des Strafrechtes mit der Polizei und den Gerichten bildet eine weitere Herausforderung. Wie können Menschen, die Gewalt ausüben zur Verantwortung gezogen werden, bzw. diese übernehmen, um so auch den Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden. Dabei ist vor allem darauf zu achten, dass es keine Retraumatisierung bei den Betroffenen hervorruft.

Insgesamt braucht eine tragfähige und effektive Kooperation die notwendigen Personal- und Zeitressourcen, an denen es leider immer wieder mangelt. Daraus ergibt sich die Forderung nach der Schaffung dieser notwendigen Ressourcen.

Stärkung der Kinderrechte insgesamt, nicht nur für Kinder innerhalb von Institutionen

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz und den Erweiterungen im §45 SGB VIII Abs. 2, Satz 3 wird die Partizipation von Kindern und Jugendlichen, sowie ein Beschwerdemanagement in den Vordergrund gestellt.

Es ist wichtig, dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennen. Häufig erleben wir, dass Kinder zwar ihre Rechte kennen, sich aber nicht trauen, bei entsprechenden Verletzungen ihrer Rechte sich Hilfe zu holen. Im schlimmsten Fall können sie auf sich selbst bezogen nicht erkennen, dass ihnen Unrecht geschieht, obwohl sie vielleicht ihre Rechte kennen. Z.B. weil sie in dem Gefühl aufwachsen, dass Erwachsene immer Recht haben oder weil sie bisher nicht erlebt haben, dass sie Unterstützung finden. Es wichtig für Kinder und Jugendliche, dass sie ernst genommen werden und ihre Rechte respektiert werden.

Das bezieht sich auf alle Verfahren wie z.B. Gruppenregelvereinbarungen in der Kita oder Schule, Hilfeplanverfahren im Jugendamt oder die Einbeziehung auf das Ansprechen eines Verdachts auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung. In Fachberatungen ist es häufig ein Thema, wie Kinder und Jugendliche, entsprechend ihrem Alter, aktiv miteinbezogen werden können.

Dies ist eine große Herausforderung für alle Beteiligten.

Kinderschutz ist eine Querschnittsaufgabe und kann nur gemeinsam bewältigt werden

Anhand des Dormagener Modells werden die gewonnenen Ressourcen durch die intensive Zusammenarbeit der einzelnen Ressorts deutlich. Grundlage war, die Bekämpfung der Kinderarmut als Querschnittsaufgabe zu sehen.

So wurde in Zusammenarbeit von allen Ressorts der Gemeindeverwaltung eine Strategie entwickelt, um Familien schon vor Krisensituationen Hilfe und Unterstützung anzubieten.

Dies wünschen wir uns für alle Kommunen in Deutschland.

Dafür braucht es den Mut, über die Ressortgrenzen zu schauen, zu investieren und eine gemeinsame Planung zu erstellen, die alle Beteiligten auf diesem Weg mitnimmt.

Prävention von Gewalt kostet Geld. Kinderschutz kostet generell Geld.

Dieser einfachen Feststellung würden bestimmt alle Beteiligten zustimmen. Jedoch sieht die Realität anders aus. Fachpersonal fehlt an allen Ecken. Um Prävention gewährleisten zu können, ist Beziehungsarbeit notwendig, was nur durch entsprechendes Fachpersonal gewährleistet werden kann.